

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 19/3605

IHK Schleswig-Holstein | 23547 Lübeck

Schleswig-Holsteinischer Landtag Postfach 7121 24171 Kiel

per E-Mail: finanzausschuss@landtag.ltsh.de

Federführung Steuern

Ihr Ansprechpartner:
Dr. Axel Job
Telefon:
0451 6006-237
Telefax:
0451 6006-4237
E-Mail:
job@ihk-luebeck.de

21.02.2020

Faire Besteuerung für digitale Geschäftsmodelle sicherstellen -Antrag der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP Drucksache 19/1697

Sehr geehrter Herr Schmidt,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Antrag der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP Stellung nehmen zu können.

Die Nutzung digitaler Technologien wird zunehmend der Wachstumstreiber für international tätige Unternehmen. Die Bedeutung der Digitalwirtschaft mit ihren veränderten Geschäftsmodellen und Vertriebskanälen nimmt zu. Die IHK Schleswig-Holstein befürwortet daher, die Besteuerung der digitalen Wirtschaft auf den Prüfstand zu stellen. Ziel muss es sein, im Sinne unserer Mitgliedsunternehmen faire steuerliche Wettbewerbsbedingungen für die Digitalwirtschaft zu schaffen, ohne die Entwicklung der digitalen Geschäftsmodelle in Deutschland und Europa durch zu hohe Steuerbelastung bzw. bürokratische Hürden zu behindern.

Richtlinienvorschläge der Europäischen Kommission

In dem vorliegenden Antrag wird auf die Richtlinienvorschläge der Europäischen Kommission zur digitalen Präsenz (2018/0072) bzw. zur Digitalsteuer (2018/0073) aus dem März 2018 Bezug genommen. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass die Pläne der Europäischen Kommission nicht allein die großen ausländischen Digitalkonzerne, sondern unmittelbar auch viele deutsche Unternehmen mit ihren digitalen Geschäftsmodellen erfassen, die beispielsweise Vermittlungsplattformen betreiben oder Geschäftsmodelle verfolgen, bei denen Daten verkauft werden, die aus Nutzerinformationen generiert werden. Zukünftig wird dies noch zunehmen.

Kritisch sehen wir den Vorschlag für eine Digitalsteuer - der Digital Services Tax (DST) -, da die Umsetzung für deutsche Unternehmen zu einer Doppelbelastung von nationalen Ertragsteuern und der DST führen würde. Die DST würde als umsatzbasierende Steuer unabhängig von einer Gewinnmarge greifen. Eine Anrechnung würde dagegen effektiv nur bei ausreichend hoher Umsatzrendite erfolgen. Bei geringer Umsatzrendite, die insbesondere bei StartUps und in Krisenzeiten vorliegt, entstünde eine erhebliche Zusatzbelastung und ggf. eine Substanzbesteuerung.

Postanschrift: Industrie- und Handelskammer zu Lübeck | Postfach | 23547 Lübeck

Büroanschrift: Fackenburger Allee 2| 23554 Lübeck Internet: www.ihk-schleswig-holstein.de

Die Umsetzung des Richtlinienvorschlages zur DST birgt außerdem die Gefahr, dass ein europäischer Alleingang eine langfristige und international harmonisierte Lösung blockiert. Steuerliche Maßnahmen der EU könnten zudem Gegenmaßnahmen – z.B. Erhöhung von Zöllen oder Betriebsausgabenabzugsbeschränkungen - anderer Industriestaaten nach sich ziehen. Als Exporteur verschiedenster Leistungen könnten die zu erwartenden Aufkommenseinbußen Deutschlands aus den Gegenmaßnahmen in anderen Ländern das Steueraufkommen aus der Besteuerung der digitalen Wirtschaft übersteigen. Daher ist eine primäre Abstimmung auf OECD-Ebene unter Berücksichtigung der deutschen Interessen wichtig.

Die IHK Schleswig-Holstein spricht sich im Sinne des vorliegenden Antrages dafür aus, dass Unternehmensgewinne an dem Ort der Wertschöpfung besteuert werden sollten. Zudem unterstützen wir Ansätze, durch die auch neuartige Geschäftsmodelle auf international abgestimmter Basis zur Finanzierung des Gemeinwesens im Rahmen einer leistungsgerechten Besteuerung beitragen. Ob die von der EU-Kommission vorgeschlagene digitale Präsenz einen Ort darstellt, sollte einer intensiven Überprüfung unterzogen werden. Eine konkrete Einschätzung ist mangels konkreter Daten derzeit nicht möglich.

Wenn mittels Einführung einer digitalen Präsenz das Besteuerungsrecht zwischen den Staaten neu aufgeteilt werden sollen, darf dies nicht zu unnötigen Lasten für die Wirtschaft führen. Außerdem sollte im Interesse Deutschlands geprüft werden, welche Auswirkungen sich für das deutsche Steuersubstrat ergeben. Abgesehen von einer zu erwartenden Verkomplizierung des Steuerrechts sehen wir die Gefahr von Doppelbesteuerungen, weil sich die beteiligten Staaten als Folge unklarer Regelungen nicht auf eine einheitliche Gewinnzuordnung einigen können. Darunter leiden Unternehmen bereits heute. Eine Neuverteilung von Besteuerungsrechten zwischen den Staaten sollte deshalb global und aufgrund einfach handhabbarer international abgestimmter Regelungen erfolgen.

Insoweit befürwortet die IHK Schleswig-Holstein, für die Besteuerung der digitalen Wirtschaft vorrangig eine globale Lösung auf OECD-Ebene unter Beachtung der Interessen Deutschlands sowie der deutschen Unternehmen zu suchen.

OECD/G20-Vorschläge

Aktuell werden auf Ebene der OECD/G20 mehrere Modelle diskutiert. Hierzu liegen verschiedene Vorschläge der OECD vor (Pillar One – Gewinnallokation grenzüberschreitender Unternehmensaktivität und Pillar Two – Weltweite Mindestbesteuerung sowie das Statement - Inclusive Framework on BEPS). Eine abschließende Bewertung der steuerlichen Konsequenzen ist derzeit noch nicht möglich, da man sich bisher noch nicht auf die konkrete technische Ausgestaltung der Konzepte einigen konnte. Diese ist erst im Laufe des Jahres zu erwarten. Zu den bereits veröffentlichten Papieren sind folgende Anmerkungen zu machen.

Die geplanten weitreichenden Änderungen würden nicht nur für die Finanzverwaltung, sondern auch für die Unternehmen zu einer erheblichen bürokratischen Belastung führen. In vielen Unternehmen wären nahezu sämtliche Steuerermittlungsverfahren und der gesamte Austausch mit den Finanzbehörden neu aufzustellen. Die geplanten erweiterten Besteuerungsrechte (vgl. Pillar One) sollten daher nur bei sehr großen multinationalen Unternehmensgruppen zur Anwendung kommen. Derartige Änderungen des Besteuerungsregimes im internationalen Steuerrecht bedeuten für Unternehmen erhebliche bürokratische Herausforderungen, die nur von großen Unternehmensgruppen geleistet werden können. Daher sind kleine und mittlere Unternehmen aus dem Anwendungsbereich herauszunehmen, indem ein hoher Schwellenwert definiert wird.

- Zudem sollte eine Doppelbesteuerung vermieden werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass hierfür die Fassung klarer Anwendungsbereiche zur Erfassung der betroffenen Geschäftsmodelle unabdingbar ist. Sinnvoll wären auch verbindliche Streitbeilegungsverfahren, die gewährleisten, dass Doppelbesteuerungen möglichst nicht entstehen oder zumindest innerhalb kürzester Zeit innerhalb eines Jahres beseitigt werden können. Bereits jetzt sollte die Koordination von Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der EU und den Drittländern verbessert werden, um einer Doppelbesteuerung entgegenzuwirken.
- Das vom Bundesrat formulierte Ziel, eine Nichtbesteuerung von Unternehmen zu verhindern, findet unsere Zustimmung. Steuermotivierte Gewinnverschiebungen in einer Unternehmensgruppe (Profit Shifting) lassen sich unseres Erachtens effektiv nur durch den Abbau des weltweiten Steuersatzgefälles zwischen den Staaten beseitigen.
- Durch die OECD-Vorschläge könnte die im internationalen Vergleich bereits hohe durchschnittliche Unternehmenssteuerbelastung in Deutschland noch weiter ansteigen und damit die Wettbewerbsfähigkeit der international tätigen deutschen Unternehmen weiter belasten. Hier ist eine weitere Benachteiligung unserer Mitgliedsunternehmen zu verhindern.
- Da diese Änderungen aufgrund des politischen Willens möglichst schnell umgesetzt werden sollen, geben wir zu bedenken, dass die Änderung der Systematik im internationalen Steuerrecht für die Unternehmen sehr weitreichende Konsequenzen haben wird. Wir empfehlen daher, insoweit die vorliegenden Vorschläge aufeinander abzustimmen und ohne Zeitdruck zu erarbeiten.

Insgesamt begrüßen wir den Antrag und befürworten, dass sich das Land Schleswig-Holstein bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt über den Bundesrat aktiv in den Prozess auf OECD/G20-Ebene einbringen möchte. Wir bitten Sie, unsere Argumente bei den anstehenden Diskussionen mit zu berücksichtigen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Axel Job Federführung Steuern